

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§2 Vertragsabschluß, Rücktrittsrecht

1. Schriftlich abgegebene Angebote sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsdurchführung durch Signum zustande.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform gültig, wenn diese durch Signum schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
4. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Bezeichnungen, Spezifikationen und Informationen sind die Grundlage für das Angebot und des sich hieraus ergebenden Leistungsumfanges. Technische Abweichungen der gelieferten Ware von den Angebotsunterlagen sind zulässig, soweit sie nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
5. Alle Angebote und Verträge beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben, auf Dienstleistungen in deutscher Sprache.
6. Signum behält sich das Recht zum Rücktritt vor, falls Signum erst nach Vertragsabschluß von Umständen erfährt, die eine zuverlässige Durchführung der vereinbarten Leistungen und/oder vereinbarten Liefertermine erheblich erschweren oder unmöglich machen.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§4 Vertragsinhalt

Die Verträge zwischen dem Auftraggeber und Signum sind Dienstleistungsverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich über die individualvertraglichen Regelungen hinaus ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen.

§5 Preise und Zahlung

Sämtliche Preise sind Nettopreise (in Euro Währung) und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Zahlungen gelten nur dann als erfüllt, wenn sie auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto oder als Barzahlung in der angegebenen Währung (Euro) geleistet werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei einer Zahlung innerhalb der ersten 14 Tage nach Rechnungsstellung wird ein Skonto von 2% gewährt.

Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§6 Untersuchungspflicht

Der Auftraggeber hat die von uns gelieferte Leistung oder Ware unverzüglich nach Ablieferung durch uns zu untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

Mit der Be- oder Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware und Leistung gilt diese als vertragsüblich anerkannt und abgenommen. Bei allen Beanstandungen ist Signum in die Untersuchungen einzubeziehen. Beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten, bis wir sie zurücknehmen oder schriftlich zur Vernichtung freigeben.

§7 Schutzrechte

Die Beachtung von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Kennzeichnungsvorschrift usw. ist Sache des Vertragspartners. Er haftet allein für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und hat Signum insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Entwürfe, Muster, Modelle und dergleichen werden nur anteilig berechnet und bleiben auch nach Bezahlung unser Eigentum. Die Kosten werden berechnet, wenn nachfolgend ein Auftrag erteilt wird.

§8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§9 Lieferzeit und Lieferung

(1) Der Beginn der von Signum angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Signum berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3) Bei Lieferungsstörungen, die nicht im Einwirkungsbereich von Signum liegen, insbesondere bei Streik, Aussperrungen, Materialausfall, Beförderungssperre oder Betriebssperre und bei Lieferstörungen, ist Signum berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt.

4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

5) Macht der Auftraggeber von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.

6) Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

§10 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§11 Gewährleistung und Haftung

(1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln durch Signum, unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragte Dritte resultieren und diese zu vertreten haben.

(2) Die inhaltliche Richtigkeit der von und beschriebenen und gezeigten technischen Informationen, Abläufe und Zusammenhänge basiert auf den uns zur Verfügung gestellten Informationen und technischen Geräte bzw. Muster. Eine Haftung von Signum nach der Korrekturlesung und Freigabe des Auftraggebers ist für die von uns erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen ausgeschlossen.

(3) Signum haftet nicht für eine verspätete Anfertigung der Leistung, sofern die Verspätung durch Umstände verursacht wurde, die von Signum oder von uns beauftragte Dritte nicht persönlich zu vertreten sind. Alle Arbeiten werden mit größter Sorgfalt und unter allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie aller einschlägigen, allgemein anerkannten, rechtlichen, fachlichen und technischen Grundsätzen und Regeln ausgeführt.

(3) Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware/Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Ware, vorbehaltlich einer fristgerechter Mängelrüge nach unserem Ermessen nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Signum muss grundsätzlich und uneingeschränkt die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz bzw. das Amtsgericht Neuss, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.